

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/363/2018/II-EB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	16.10.2018				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	01.11.2018				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	15.11.2018				
Stadtrat	öffentlich	05.12.2018				

Titel:

Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2019 bis 2021

Beschluss:

Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren gemäß Anlage 2 für die Jahre 2019 bis 2021 wird bestätigt.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA, KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

In der Stadt Dessau-Roßlau wird die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der Stadt sowie deren Beräumung im Rahmen des Winterdienstes als öffentliche Einrichtung durch den Eigenbetrieb Stadtpflege auf der Grundlage der Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung durchgeführt.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) werden zur Deckung der entstehenden Kosten der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung und Winterdienst Gebühren erhoben. Der Gebührenbemessung liegt die Prognose (Vorkalkulation) der zukünftigen Aufwendungen zur Durchführung der Leistung Straßenreinigung zugrunde.

Die neue Vorkalkulation für die Straßenreinigungsgebühren erfolgt für die Jahre 2019 bis 2021. Sie basiert auf der Prognose der Kostenentwicklung ansatzfähiger Aufwendungen gemäß Straßenreinigungssatzung im Kalkulationszeitraum. Gleichzeitig werden die Kostenüberdeckungen aus dem abgelaufenen Kalkulationszeitraum Gebühren senkend berücksichtigt.

Im Ergebnis der Vorkalkulation für den Zeitraum von 2019 bis 2021 ergeben sich folgende Änderungen zur bisher gültigen Gebühr:

Reinigung F=Fahrbahn G=Gehweg	Reinigungs- Klasse Alt	Reinigungs- häufigkeit/ Woche	Alt Gebühr EUR/m/Ja hr		Reinigungs- Klasse Neu	Reinigungs- häufigkeit/ Woche	Neu Gebühr EUR/m/Jahr
F/G	1	0,5	5,28		1	0,5	5,24
F	2	0,5	1,84		2	0,5	1,82
F/G	3	1	7,91		3	1	7,86
F	4	1	2,76		4	1	2,73
F	5	0,23	0,85		5	0,23	0,84
G	6	3	15,46		6	3	15,39
F/G					7	3 (G)+2 (F)	20,85
F	7	0,15 (F) (8x im Jahr)	0,57		8	0,15 (8x im Jahr)	0,56

Die Kalkulationsgrundlagen sind der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Wesentliche Kalkulationsansätze werden wie folgt erläutert und begründet:

- Die Überdeckung des Abschnitts Straßenreinigung, die mit dem Jahresabschluss per 31.12.2017 ermittelt wurde, wird unter Berücksichtigung der Prognosewerte 2018 gemäß § 5 Abs. 2 KAG LSA gleichmäßig für die Jahre 2019 bis 2021 in Höhe von jährlich 104,9 TEUR in Anspruch genommen.
- Die Personalkosten wurden gemäß gültigem Tarifvertrag mit Steigerungssätzen von 2,318 % bezogen auf die Werte von 2018 ab 04/2019 angesetzt. Die weitere Tarifierhöhung in Höhe von 0,8833 % ab 03/2020 wurde berücksichtigt. Für das Jahr 2021 wurde eine Tarifierhöhung um 2,2 % zu Grunde gelegt.

- Die Verzinsung des Anlagekapitals wurde unter Zugrundelegung der Regelungen des § 5 Abs. 2 KAG LSA für den neuen Kalkulationszeitraum mit 2,78 % im Jahr 2019, 2,58 % im Jahr 2020 und 2,28 % im Jahr 2021 bezogen auf die hälftigen Anschaffungskosten des betriebsnotwendigen Anlagevermögens berücksichtigt. Dabei bleiben Anlagegüter, die im jeweiligen Jahr nur noch einen Restbuchwert von 1,00 EUR haben unberücksichtigt.
- Die Abschreibung der Anlagegüter erfolgt linear gemäß den Vorgaben der AFA-Tabellen. Die Abschreibungen wurden entsprechend dem mittelfristigen Investitionsprogramm für die Jahre 2019 bis 2021 berechnet.
- Die Umlage der Nebenkostenstellen im Betriebsabrechnungsbogen erfolgt bei der Nebenkostenstelle „Verwaltung“ entsprechend der Praxis der Vorjahre stets getrennt nach fixen und variablen Kosten im Verhältnis der in den einzelnen Bereichen anfallenden fixen und variablen Kosten und bei der Nebenkostenstelle „Werkstatt“ auf der Grundlage der erwarteten Inanspruchnahme. Die Ansätze für die Jahre 2019 bis 2021 wurden daher entsprechend der Vorjahre prognostiziert. Dabei erfolgte eine Trennung in die Bereiche Straßenreinigung und Winterdienst.
- Die Stadt beteiligt sich an den Kosten der Straßenreinigung in Straßen mit Durchgangsverkehr (Reinigungsklasse 3, 4 und 7) und bei Fußgängerzonen (Reinigungsklasse 6) durch Zahlung eines Zuschussbetrages (87,7 TEUR) in Höhe von 25%. Dieser Zuschussbetrag steigt im Vergleich zur vorherigen Kalkulation um 3,9 TEUR/Jahr. Der Anstieg geht einher mit der Erhöhung der Reinigungshäufigkeit in der neu gestalteten Kavallerstraße (neue RK 7: Gehwege 3x/Woche, Fahrbahn/Radweg 2x/Woche).
- Durch Abrechnung von Reinigungsleistungen (an städtische Ämter und Dritte) konnten in der Vergangenheit zusätzliche Einnahmen mit steigender Tendenz generiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass diese Einnahmen (von insgesamt 98,2 TEUR) auch im neuen Kalkulationszeitraum erwirtschaftet werden können. Damit können zu erwartende Kostensteigerungen kompensiert werden.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt:

- Im Ergebnis der neuen Gebührenkalkulation steigt der Zuschussbedarf, der von der Stadt Dessau-Roßlau für Straßen mit Durchgangsverkehr und Fußgängerzonen gewährt wird, um 3.888,33 EUR im Vergleich zum vorherigen Kalkulationszeitraum.
- Durch die Aufnahme zusätzlicher Straßen in die Reinigung wird darüber hinaus auch der Stadtanteil an der Straßenreinigung (aus der Veranlagung der eigenen Grundstücke) moderat steigen. Der zusätzliche Zuschussbedarf wird 1.659,74 EUR betragen.

Damit erhöht sich der Anteil, der von der Stadt zu tragen ist um insgesamt 5.548,07 EUR. (siehe Anlage 2, Seite 3)

Anlage 2 - Kalkulation